

Gesetz vom 30. März 2017, mit dem das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag „§ 7 Einsatz der Arbeitskraft“ werden folgende Einträge eingefügt:

- „§ 7a Maßnahmen zur Integration
- § 7b Integrationsvereinbarung
- § 7c Erfüllung der Integrationsvereinbarung“

b) Nach dem Eintrag „§ 10 Mindeststandards für Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung“ werden folgende Einträge eingefügt:

- „§ 10a Mindeststandards - Integration und Integrationsbonus
- § 10b Deckelung der Mindeststandards“

c) Nach dem Eintrag „§ 18 Ersatzansprüche, Anspruchsübergang“ wird folgender Eintrag eingefügt:

- „§ 18a Ersatz durch den Geschenknehmer“

d) Nach dem Eintrag „§ 31 Inkrafttreten“ wird folgender Eintrag eingefügt:

- „Anlage - Integrationsvereinbarung“

2. In § 2 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Mindestsicherung ist durch“ die Wortfolge „Sachleistungen oder“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Strom“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben“ die Wortfolge „soweit sie ihren Lebensmittelpunkt im Burgenland haben und ihren Lebensunterhalt im Burgenland bestreiten müssen“ eingefügt.

5. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt die widerlegliche Vermutung der Selbsterhaltungsfähigkeit und darf eine Rechtsverfolgung gemäß Abs. 3 im Hinblick auf Unterhaltsansprüche nicht verlangt werden, wenn nicht die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit festgestellt ist. Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber (ehemaligen) EhegattInnen bzw. (ehemaligen) eingetragenen PartnerInnen oder von titulierte Unterhaltsansprüchen ist grundsätzlich zumutbar.“

6. In § 6 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. nicht pauschalierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert.“

7. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Als nicht bereit ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen gelten jedenfalls Personen,

1. deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, jeweils für die ersten vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
2. deren Anspruch auf Leistungen des Arbeitsmarktservice insbesondere nach § 10 AIVG gekürzt oder (vorübergehend) eingestellt wurde, für die Dauer der durch das AMS verfügten Kürzung oder Einstellung.“

8. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Hilfe suchenden Personen, die ihren Pflichten nach Abs. 1 nicht nachkommen, können die Leistungen nach §§ 9 oder 10a um bis zu 50% gekürzt werden. Soweit das Arbeitsmarktservice eine Maßnahme nach § 10 AIVG verhängt hat, ist die Kürzung zumindestens für einen Zeitraum zu verfügen, der der Gesamtdauer der Maßnahme des Arbeitsmarktservice entspricht. Eine weitergehende Kürzung ist

nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft oder beharrlicher Verweigerung des Besuchs von Kursmaßnahmen zulässig.“

9. In § 7 Abs. 6 wird die Wortfolge „Abs. 4“ durch die Wortfolge „Abs. 5“ ersetzt.

10. Dem § 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Unabhängig von einer Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind bei Personen, deren Anspruch auf Leistungen des Arbeitsmarktservice, insbesondere nach § 10 AIVG, vorübergehend eingestellt oder sonst gekürzt oder eingestellt wurde und bei denen auch keine Umstände nach Abs. 4 vorliegen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Dauer der Einstellung oder der Kürzung der Leistungen des Arbeitsmarktservice nur in jenem Ausmaß zu erbringen, das ohne diese Einstellung oder die Kürzung gebühren würde.“

11. Nach § 7 werden folgende §§ 7a, 7b und 7c eingefügt:

„§ 7a

Maßnahmen zur Integration

(1) Hilfe suchende volljährige Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, haben mögliche und zumutbare Maßnahmen zur besseren Integration zu ergreifen, welche mittels Auflage im Rahmen der Leistungsgewährung vorzuschreiben sind.

(2) Maßnahmen zur besseren Integration im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. der erfolgreiche Besuch eines zumindest achtstündigen Werte- und Orientierungskurses,
2. der Erwerb von Kenntnissen der Deutschen Sprache bis inklusive der Niveaustufe A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
3. der Besuch von Qualifizierungskursen, Arbeits- und Bewerbungstrainings

(3) Die Behörde kann Hilfe suchenden Personen, die Österreich nachweislich zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen verlassen haben, die Verpflichtung nach Abs. 1 erlassen.

§ 7b

Integrationsvereinbarung

(1) Alle Personen nach § 7a Abs. 1 haben sich im Rahmen einer Integrationsvereinbarung (**Anlage - Integrationsvereinbarung**) zur Umsetzung der Maßnahmen nach § 7a zu verpflichten, sofern diese nicht bereits eine Integrationsvereinbarung mit gleichwertigen Inhalt nach dem Integrationsgesetz abgeschlossen haben.

(2) Die Integrationsvereinbarung ist bei Antragstellung oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Gewährung der Leistung vor der Behörde von jeder Person nach Abs. 1 persönlich zu unterschreiben. Eine Vertretung ist, mit Ausnahme der Unterschrift durch gesetzliche Vertreter, nicht zulässig.

(3) Die Hilfe suchende Person ist nachweislich über den Inhalt der Integrationsvereinbarung zu belehren. Der Hilfe suchenden Person ist eine Kopie der unterschriebenen Integrationsvereinbarung auszufolgen.

§ 7c

Erfüllung der Integrationsvereinbarung

(1) Die Erfüllung der Maßnahmen nach § 7a ist mittels entsprechender Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen nachzuweisen.

(2) Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Werte- und Orientierungskurs hat die Behörde eine Frist von maximal sechs Monaten zu setzen.

(3) Für den Nachweis von Deutschkenntnissen im Umfang des Sprachniveaus A0, A1 bzw. A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen hat die Behörde eine Frist von jeweils maximal sechs Monaten zu setzen.

(4) Ist der Hilfe suchenden Person die Erfüllung der Maßnahmen nach § 7a nachweislich aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht möglich oder zumutbar, kann die Behörde auf Antrag die gesetzte Frist erstrecken oder von der Erfüllung der Auflage endgültig absehen.

(5) Kommt die Hilfe suchende Person den angeordneten Auflagen nach § 7a nicht nach, ist die Leistung für den Lebensunterhalt der Bedarfsorientierten Mindestsicherung - Integration (§ 10a Abs. 2) um den Integrationsbonus im Ausmaß von 30% (§ 10a Abs. 6) zu kürzen. Mit dem auf den Nachweis der

Erfüllung der Auflage folgenden Monat ist die Kürzung aufzuheben. Eine weitergehende Kürzung oder gänzliche Einstellung von Leistungen ist bei weitergehenden Pflichtverletzungen zulässig.

(6) § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

12. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „vorbehaltlich des Abs. 2“ durch die Wortfolge „als Sachleistungen oder“ ersetzt.

13. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind jedenfalls als Sachleistungen zu gewähren, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist.“

14. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sachleistungen können insbesondere durch Direktzahlung von Miete und Betriebskosten oder Teilen davon, durch Ausgabe von Gutscheinen oder durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum durch die Behörde erbracht werden.“

15. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei Personen, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben, ohne dass zwischen ihnen Unterhaltsansprüche bestehen, wird das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft vermutet. Die Vermutung kann von der Hilfe suchenden Person im Ermittlungsverfahren widerlegt werden.“

16. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mindeststandards nach Abs. 2 gebühren zwölfmal pro Jahr, wobei alle Monate mit 30 Tagen berechnet werden. Sie sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden.“

17. Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a

Mindeststandards - Integration und Integrationsbonus

(1) Für Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, gelten abweichend von § 9 die Mindeststandards nach Abs. 2.

(2) Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes betragen für

1. Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 72% des Ausgangswerts gemäß § 9 Abs. 1;

2. Volljährige Personen, die alleine oder mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben:

a) pro Person 75% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 50 % des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;

3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 30% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;

4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 19,2% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1.

(3) Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfes betragen für

1. alleinerziehende Personen gemäß § 10a Abs. 2 Z 1, pro Person 256 Euro;

2. für volljährige Personen, pro Person 128 Euro.

(4) Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder erhält die Hilfe suchende Person bedarfsdeckende Leistungen, sind die jeweiligen Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfs um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

(5) Die Mindeststandards - Integration nach Abs. 2 und 3 sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden und zwölf Mal pro Jahr zu gewähren. Alle Monate werden mit 30 Tagen berechnet.

(6) Die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes enthalten für allein-erziehende und volljährige Personen (Abs. 2 Z 1, 2 und 3) einen Integrationsbonus im Ausmaß von 30%.

(7) Der Mindeststandard nach Abs. 3 Z 2 steht nur zwei Personen pro gemeinsamen Haushalt zu, wobei Personen, für die ein Mindeststandard nach § 9 Abs. 2 anzuwenden ist, zu berücksichtigten sind.

§ 10b

Deckelung der Mindeststandards

(1) Die Summe der Mindeststandards (§§ 9 und 10a) aller Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, ist mit dem monatlichen Betrag von 1 500 Euro begrenzt, sofern die im Haushalt lebenden volljährigen Personen arbeitsfähig sind, der Einsatz der Arbeitskraft von diesen verlangt werden darf (§ 7 Abs. 4) und für diese keine Anrechnung von Einkommen (§ 6 Abs. 1) stattfindet.

(2) Im Falle einer Überschreitung des Betrages nach Abs. 1 sind die Mindeststandards der einzelnen Personen gleichmäßig prozentuell zu kürzen, sodass ihre Summe genau 1 500 Euro beträgt.“

18. In § 13 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei mangelnder Entscheidungsgrundlage kann die Behörde den Antrag zurückweisen.“

19. § 15 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Über die Zuerkennung und Nichtgewährung von Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen, über Rückerstattungs- und Ersatzpflichten der Person, die Leistungen in Anspruch genommen hat, ist vorbehaltlich des Abs. 6 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(6) Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei

1. einmaligen Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist,
2. Erhöhung, Verringerung, Kürzung und Einstellung von Leistungen nach diesem Gesetz

besteht nur, wenn es die Hilfe suchende Person, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter innerhalb von zwei Monaten ab Leistungserbringung, in den Fällen nach Z 2 ab deren Erhöhung, Verringerung, Kürzung oder Einstellung, ausdrücklich verlangt.“

20. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Ersatz durch den Geschenknehmer

(1) Hat ein Hilfeempfänger innerhalb von fünf Jahren vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Mindeststandards nach § 9 Abs. 2 Z 1 übersteigt.

(2) Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe des Geschenkwertes (Wert des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) begrenzt.“

21. In § 27 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Das Land Burgenland hat“ die Wortfolge „bei Gegenseitigkeit“ eingefügt.

22. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in nachstehender Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2016;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016;
3. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2016;
4. Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2015;

5. Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2016;
6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016;
7. Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2016;
8. Geschlechtskrankheitengesetz, StGB Nr. 153/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2001;
9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 122/2015.“

23. Dem § 30 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. xx/xxxx anhängigen Verfahren sind nach den nach Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. xx/xxxx gewährte Leistungen auf Grund der bisher geltenden Vorschriften werden bis längstens 31. Dezember 2017 weitergewährt.

(5) Auf Ersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx, gewährt, wurden, ist das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz, LGBI. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 79/2013, anzuwenden.“

24. Dem § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4a, 5, 6, und 8, §§ 7a, 7b, 7c, 8 Abs. 1, 2 und 2a, § 9 Abs. 3a und 5, §§ 10a, 10b, 13 Abs. 3, § 15 Abs. 5 und 6, §§18a, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, § 30 Abs. 3, 4 und 5 und die Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.“

25. Die Anlage des Gesetzes lautet:

„Anlage

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

INTEGRATIONSVEREINBARUNG

Sie haben als Antragsteller bzw. mitunterstützte Person Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beantragt. Wir erwarten daher von Ihnen die aktive Mitarbeit im Rahmen der Integration. In Österreich leben Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Geschichte seit Jahrhunderten friedlich zusammen. Das ist durch Gesetz gesichert und den Menschen wichtig. Das Land Burgenland möchte Sie über diese Grundregeln des Zusammenlebens informieren. Weiters möchten wir Ihnen vermitteln, welche Integrationsmaßnahmen von Menschen in Österreich erwartet werden, um soziale Sicherheit und ein positives Zusammenleben zu sichern.

Wichtige Grundregeln des Zusammenlebens:

- Österreich ist eine Demokratie. Die Gesetze entstehen durch Diskussion und Abstimmung auf Basis von Regeln. Sie werden von Vertreterinnen und Vertretern des Volkes gemacht.
- Das Gesetz verbietet jegliche körperliche und psychische Gewalt insbesondere gegen Kinder und Frauen. Das gilt im öffentlichen und im privaten Bereich und gegenüber allen Menschen.
- Der Staat handelt nach den demokratisch vereinbarten Gesetzen, welche auch von allen Religionen einzuhalten sind.
- Jeder Mensch kann in Österreich das eigene Leben (Glauben, Tradition, Interessen, Sexualität) selbst gestalten. Er darf dabei aber nicht gegen die Gesetze verstoßen und auch nicht in das Recht auf Gestaltungsfreiheit des eigenen Lebens der anderen Menschen eingreifen.
- Frauen und Männer haben in Österreich die gleichen Rechte; beide bestimmen selbst über alle Aspekte ihres Lebens.

- Es bestehen Kindergarten- und Schulpflicht für Mädchen und Buben.

Integration:

Integrationsmaßnahmen sind die Basis dafür, dass Menschen in Österreich für sich und ihre Familie sorgen sowie aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Alle Menschen, die in Österreich bleiben können, haben folgende Integrationsleistungen zu erfüllen:

- Erlernen der Deutschen Sprache - Verpflichtender Besuch von Deutschkursen.
- Aneignen von Kenntnissen über die Grundwerte unserer Gesellschaft durch Besuch von Werte- und Orientierungskursen.
- Ergreifung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die soziale Stabilisierung zu verbessern (Arbeitstraining, Bewerbungstraining, usw..)
- Erwerb von Qualifikationen, die auf eine Erwerbstätigkeit abzielen sowie Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit.

Der Verstoß gegen Gesetze sowie die Verweigerung von Integrationsmaßnahmen ziehen Sanktionen nach sich. Diese können Leistungskürzungen oder Strafen sein.

Ich nehme die Information über die grundlegenden Regeln des Zusammenlebens in Österreich zur Kenntnis und akzeptiere diese Regeln.

Datum Eigenhändige Unterschrift

des Antragstellers,,

Vorblatt

Problem:

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation und der Flüchtlingsbewegung der letzten Jahre haben sich die Anzahl der Leistungsbezieher sowie die Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) in den letzten Jahren stetig erhöht. Die Integration von Asylberechtigten in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt stellt eine große Herausforderung für das Sozialsystem dar. Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis seit der Einführung der BMS haben den Bedarf gezeigt, die Verfahrensvorschriften für eine Leistungsgewährung zu vereinfachen.

Ziel:

Diese Novelle hat die Verstärkung des Anreizes für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der BMS zur Arbeitsaufnahme und zur Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zum Ziel. Daneben sind weitere Ziele die Schärfung der Sanktionsmaßnahmen bei Missbrauch der Leistungen der BMS sowie die Vereinfachung des Gesetzesvollzugs.

Inhalt:

Um oben dargestellten Entwicklungen Rechnung zu tragen, sind im Rahmen der Novellierung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Schaffung von Anreizen für die bestmögliche Integration und schnellst mögliche Arbeitsmarktintegration durch eigene Mindeststandards - Integration samt Integrationsbonus bei Abschluss und Einhaltung der Integrationsvereinbarung samt den darin angeführten Maßnahmen.
- Deckelung der BMS- Leistungen in der Höhe von 1.500 Euro. Dies jedoch nur wenn volljährige Personen im Haushalt arbeitsfähig und nicht vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind, sowie kein anrechenbares Einkommen erzielen.
- Aufwertung der Gewährung der BMS in Sachleistungen als vollwertige Alternative zur bloßen Gewährung von Geldleistungen.
- Schärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft.
- Einführung einer Regelung zum Geschenknehmerregress zum Hintanhalten von Vermögensverschiebungen zum Nachteil der öffentlichen Hand.
- Vereinfachung des Vollzugs der Regelungen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung (Bescheidausfertigung bei Erhöhung, Kürzung, Verringerung und Einstellung nur bei ausdrücklichem Verlangen, Möglichkeit zur Antragszurückweisung bei Verletzung der Mitwirkungspflicht, Annahme der Monatslänge mit 30 Tagen, widerlegliche Vermutung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft).

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung von eigenen Mindeststandards - Integration samt Abschluss einer Integrationsvereinbarung und der Deckelung der Leistungen der BMS in der Höhe von 1.500 Euro kann - ausgehend von gleichbleibenden Antragszahlen - eine Einsparung bei den Leistungen die als BMS auszuschütten sind, erzielt werden.

Zusätzlich sind durch Schärfung der Sanktionsmöglichkeiten, die eine verbesserte Aktivierung der Arbeitskraft der BMS-Bezieher bewirkt, und Vereinfachungen im Vollzug der bedarfsorientierten Mindestsicherung zusätzliche finanzielle Einsparungen möglich. Durch die vermehrte Gewährung von Sachleistungen ist mit einem größeren Verwaltungsaufwand zu rechnen, der zumindest indirekt zu Mehrkosten führen wird. Gesamt gesehen ist durch die vorliegende Novelle, bei gleichbleibender Anzahl der Hilfe suchenden Personen mit einer Verminderung der Kosten die für die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu rechnen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Durch die gegenständliche Novelle des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (Bgl. MSG) soll den geänderte Rahmenbedingungen betreffend steigenden Flüchtlingszahlen samt dem daraus resultierenden Anstieg der anspruchsberechtigten Personen und der Kosten im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einerseits, andererseits aber auch der langfristigen Absicherung des Sozialsystems Rechnung getragen werden.

Während die Kosten für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Jahr 2012 insgesamt 5,86 Mio Euro betragen haben, erfolgte bis zum Jahr 2014 ein Anstieg auf 7,90 Mio Euro. Für 2015 wurden 9,03 Mio. Euro für die BMS aufgewandt.

Im Sinne von sozialer Gerechtigkeit soll der Anspruch auf die volle Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung davon abhängig gemacht werden, dass die Hilfe suchende Person sich innerhalb der letzten 6 Jahre zumindest 5 Jahre in Österreich aufgehalten hat. Bis dahin sollen für diesen Personenkreis eigene reduzierte Mindeststandards (Mindeststandards - Integration), welche sich an der Grundversorgung anlehnen, gelten. Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, müssen bei der Antragstellung oder im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Integrationsvereinbarung unterschreiben. Die Integrationsvereinbarung enthält die Verpflichtung Deutschkurse zu besuchen und an einem Werte- und Orientierungskurs teilzunehmen. Für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft, stellt das Erlernen der Sprache und der Grundwerte eine unabdingbare Voraussetzung dar. Die Gewährung eines Integrationsbonus bei Absolvierung von Deutsch- und Werte- und Orientierungskursen soll Anreiz für ein zügiges Erlernen der deutschen Sprache und der Grundwerte der österreichischen Gesellschaft sein.

Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die vorübergehende Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, und die Wiedereingliederung von Beziehern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Arbeitsmarkt. Dies beinhaltet die Prämisse, dass durch den Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht ein Haushaltseinkommen geschaffen werden soll, welches weit über dem mittleren Erwerbseinkommen liegt. Bei Berücksichtigung des Umstandes, dass Personen, welche in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, geringere Lebenskosten aufgrund von Synergieeffekten haben, ist eine Begrenzung der bedarfsdeckenden Leistungen bei einem Betrag in Höhe von 1 500 Euro vorzusehen. Dieser Betrag orientiert sich am Medianeinkommen aller unselbständigen Erwerbstätigen (Quelle: Statistik Austria: Lohnsteuerdaten - Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 15.1.2016) und trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Mindestsicherung nicht als Ersatz für ein Erwerbseinkommen dient.

Es soll ein spürbarer Unterschied zwischen Arbeitseinkommen und Berufsleben einerseits und Sozialleistungen andererseits geschaffen werden und es soll somit der Anreiz wieder in das Erwerbsleben einzusteigen gefördert werden. Dadurch, dass die Deckelung auf Personen die ein Erwerbseinkommen erzielen, jedenfalls keine Anwendung findet, soll zusätzlich ein Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellen. Dazu soll der Gewährung von Sachleistungen ein größeres Gewicht verliehen werden, indem die Bedarfsorientierte Mindestsicherung entweder in Sachleistungen oder in Geldleistungen erbracht werden kann.

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass es zur Vermeidung von missbräuchlichen Vermögensverschiebungen notwendig ist, Bestimmungen aufzunehmen, mit welchen Geschenknahmer zum Kostenersatz für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen werden können.

Weiters sind aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Verfahrensbestimmung über die Leistungsgewährung zur Steigerung der Effizienz des Vollzugs anzupassen. Zukünftig ist in Fällen von Erhöhungen, Kürzungen und Einstellungen von Leistungen ein Bescheid nur über ausdrückliches Verlangen der Hilfe suchenden Person auszustellen. Für den Fall, dass aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht geklärt werden kann, kann der Antrag zurückgewiesen werden.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Aufnahme von Bestimmungen zur Integration, eigener Mindeststandards für Personen, welche sich erst seit kurzer Zeit im Bundesgebiet aufhalten samt Integrationsbonus, die Deckelung der Mindeststandards und Änderungen im Kostenersatz sowie das Muster der Integrationsvereinbarung machen entsprechende Anpassungen im Inhaltsverzeichnis des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes erforderlich.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung können sowohl als Geld- als auch als Sachleistungen gewährt werden. Der Wert der Sachleistungen hat sich an der Höhe der fiktiv zu erbringenden Geldleistungen zu orientieren, die im jeweiligen Fall zu gewähren wäre. Als Sachleistungen kommen insbesondere die Ausgabe von Gutscheinen oder Einkaufsguthaben, die Zurverfügungstellung von Wohnraum sowie die Übernahme wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (zB Miete, Betriebskosten, Energiekosten,...) der hilfesuchenden Personen zur Direktzahlung durch die Behörde in Frage (vgl. § 8 Abs. 2a).

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Durch den Austausch des Worts „Strom“ durch das Wort „Energie“ soll verdeutlicht werden, dass auch andere Formen der Energie als bloß Strom (etwa Kochbefuerung durch Gas) oder alternative Energieformen dem Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts zugeordnet werden.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Durch die Ergänzung in § 4 Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass nur jene Personen tatsächlich in den zum Bezug der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung Personenkreis gehören, die auch ihren Lebensmittelpunkt im Burgenland haben und im Burgenland auch ihren Lebensunterhalt zu bestreiten haben. Dadurch sollen Fälle hintangehalten werden in denen zwar ein Hauptwohnsitz im Burgenland vorliegt, aber tatsächlich der Lebensmittelpunkt in einem anderen Bundesland liegt und auch der Lebensunterhalt in einem anderen Bundesland bestritten wird.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4):

Die Behörde kann bei Personen über 25 Jahren vom Vorliegen der Selbsterhaltungsfähigkeit ausgehen, sodass derartige Unterhaltsansprüche grundsätzlich nicht zu verfolgen sind. Bei dieser Annahme der Selbsterhaltungsfähigkeit handelt es sich aber um eine widerlegliche Vermutung, sodass insbesondere dann wenn titulierte Unterhaltsansprüche vorliegen die Annahme als widerlegt gilt und eine Verpflichtung zur Verfolgung der Unterhaltsansprüche besteht. Titulierte Unterhaltsansprüche und Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner sind grundsätzlich zu verfolgen.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2):

Bei der nicht pauschalierten Abgeltungen für einen tatsächlichen Mehraufwand (Fahrkosten, Kursnebenkosten,..) durch das Arbeitsmarktservice, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert, handelt es sich nicht um ein anrechenbares Einkommen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kursgebühren, Fahrtkosten sowie Kursnebenkosten.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 4a neu):

Es werden ergänzend zu Abs. 4 Regelungen getroffen, wann eine Person jedenfalls als nicht bereit zum Einsatz der Arbeitskraft angesehen wird. Gleichzeitig soll klar gestellt werden, dass es sich hierbei um eine demonstrative Regelung handelt. In den Fällen nach Z 1 u. 2 besteht vorübergehend kein Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG und auch kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Damit soll vermieden werden, dass arbeitslosenversicherungsrechtliche Bestimmungen unterlaufen werden.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 5):

Die Reglementierung des Ausmaßes der Kürzung und dessen Zeitdauer, die jedenfalls zumindestens der Dauer einer allfälligen Sperre der AMS-Leistung zu entsprechen hat, soll einen einheitlichen und effizienten Vollzug bzw. eine einheitliche Sanktionierung gewährleisten. Weiters wird klargestellt, dass eine Maßnahme des Arbeitsmarktservices wegen § 10 AIVG, als Verweigerung des gehörigen Einsatz der Arbeitskraft zu werten ist und unweigerlich die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für diesen Zeitraum nach sich zieht. Dies gilt bereits beim ersten Verstoß gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft, ohne dass eine vorangehende Ermahnung nötig ist.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 6):

Hiermit wird ein Redaktionsfehler behoben.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 8 neu):

Es soll klargestellt werden, dass bei Sperren wegen Arbeitsunwilligkeit insbesondere nach § 10 AIVG keine Verpflichtung besteht, den dadurch entstehenden Einkommensausfall durch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu kompensieren. Für den betreffenden Zeitraum ist daher eine fiktive Anrechnung der entfallenden AIVG- Leistungen möglich, sofern diese Sperre nicht auf einen Umstand zurückgeht, der im Rahmen der Mindestsicherung eine Ausnahme von der Arbeitspflicht gemäß Abs. 4 darstellt. Die Kürzungsbestimmung des Abs. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Z 11 (§§ 7a, 7b und 7c):

Zu § 7a:

Bei Menschen, die aus einem fremden Land nach Österreich zuziehen, ist die Integration ein unerlässlicher Faktor, dies nicht zuletzt auch für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft. Mit einer erfolgreichen Integration können soziale Notlagen gemildert, überwunden oder von vornherein vermieden werden. Die Integrationsvereinbarung ist von volljährigen Hilfe suchenden Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben, abzuschließen. Minderjährige sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass diese Personengruppe die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen des Schulbesuches oder der Erwerbsausbildung erwirbt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde zu erheben, welche Maßnahmen die betroffene Person zu erfüllen hat und diese mit Auflage im Leistungsbescheid vorzuschreiben.

Bei jeder Maßnahme zur besseren Integration ist im Vorfeld zu prüfen, ob die Erfüllung einer Maßnahme auf Grund der individuellen Umstände des Antragstellers möglich und zumutbar ist. So sind zB psychischen Beeinträchtigungen (zB Demenz, geistige Beeinträchtigungen...) oder Betreuungspflichten bzw. notwendige Pflege eines nahen Angehörigen zu berücksichtigen.

Mit dem Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Personen welche Österreich vorübergehend zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen verlassen haben, von der Erfüllungspflicht abzu- sehen. Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Person zuvor bereits einen längeren Zeitraum in Österreich gelebt hat und mit der Sprache und den Grundwerten der Gesellschaft vertraut ist.

Zu § 7b:

Die Integrationsvereinbarung (Abs. 1) enthält wichtige Grundregeln des Zusammenlebens, worin unter anderem auf das Gewaltverbot (auch in der Familie), den Vorrang staatlicher Gesetze vor den Regeln der Religion und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, aufmerksam gemacht wird. Ferner werden darin auch die geforderten Integrationsleistungen, wie insbesondere der verpflichtende Besuch von Deutsch- und Wertekursen, klargestellt. Im Rahmen der Integrationsvereinbarung verpflichtet sich die betroffene Person zu Maßnahmen zur besseren Integration. Insbesondere wird in der Integrationsvereinbarung aber auch klargestellt, dass Verstöße gegen Gesetze sowie die Verweigerung von Integrationsmaßnahmen Sanktionen (Leistungskürzungen oder Strafen) nach sich ziehen. Die Hilfe suchende Person ist über den Inhalt der Vereinbarung zu belehren. Eine Integrationsvereinbarung nach dem Integrationsgesetz kann anstatt der Integrationsvereinbarung nach diesem Gesetz herangezogen werden, sofern diese vom Inhalt der Integrationsvereinbarung nach dem Bgld. MSG gleichwertig ist. Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn die wichtigsten Eckpunkte des Inhalts, zum Beispiel die vorgeschriebenen Kursmaßnahmen und Integrationsmaßnahmen, ähnlich sind.

In Abs. 3 soll die Manuduktionspflicht, welche bereits im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 normiert ist, noch einmal zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 7c:

Die Erfüllung der im Bescheid aufgetragenen Maßnahmen ist binnen der vorgesehenen Frist der Behörde nachzuweisen. Als Nachweise kommen etwa Kurszeugnisse des österreichischen Integrationsfonds, des BFI, des WIFI, der Volkshochschulen sowie Schulzeugnisse etc. in Betracht.

Die Erbringung des Nachweises für die Absolvierung eines Werte- oder Orientierungskurses nach Abs. 2 ist zeitgleich mit der ersten Erbringung des Nachweises von Deutschkenntnissen anzuordnen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde von der Erfüllung der Auflagen absehen oder die gesetzte Frist erstrecken. Wird der Nachweis des Besuchs der vorgeschriebenen Kurse nicht fristgerecht erbracht, sind die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um 30 % zu kürzen. Sobald der Nachweis des auferlegten Kursbesuchs erfolgt, ist die Kürzung mit Beginn des darauffolgenden Monat einzustellen. Im Fall weiterführender Verletzungen auferlegter Verpflichtungen ist eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Einstellung von Leistungen zulässig.

Zu Z 12 (§ 8 Abs. 1):

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung können sowohl als Geld- als auch als Sachleistungen gewährt werden. Der Wert der Sachleistungen hat sich an der Höhe der fiktiven Geldleistungen zu orientieren, die im jeweiligen Fall zu gewähren wäre. Als Sachleistungen kommen insbesondere die Ausgabe von Gutscheinen oder Einkaufsguthaben, die Zurverfügungstellung von Wohnraum sowie die Übernahme wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen (zB Miete, Betriebskosten, Energiekosten,...) der hilfesuchenden Personen zur Direktzahlung durch die Behörde in Frage (vgl. § 8 Abs. 2a). Es ist daher im Ermessen der Behörde ob die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Geld- oder Sachleistung erbracht wird. Bei der Entscheidung ob die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Geld- oder in Sachleistungen zu erbringen sind, ist insbesondere die soziale und familiäre Situation, die Bezugsdauer, die Leistungshöhe der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen. Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist zunächst in Geld anhand der anzuwendenden Mindeststandards zu berechnen. Danach ist von der Behörde unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien zu entscheiden, in welchem Umfang die Leistung als Sachleistung bzw. Geldleistung erbracht wird.

Zu Z 13 (§ 8 Abs. 2):

In Fällen in denen die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist (zB: Fälle mit Suchtproblematik, Fälle von wiederholter Obdachlosigkeit,...), hat die Behörde jedenfalls die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Sachleistungen zu erbringen.

Zu Z 14 (§ 8 Abs. 2a neu):

Als Sachleistungen kommen insbesondere die Ausgabe von Gutscheinen oder Einkaufsguthaben, die Zurverfügungstellung von Wohnraum sowie die Übernahme wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen für Miete und Betriebskosten oder Teilen davon zur Direktzahlung durch die Behörde in Frage. Es handelt sich dabei um eine bloß demonstrative Aufzählung von möglichen Sachleistungen. Wesentlich ist, dass die konkret gewährte Sachleistung von der Hilfe suchenden Person im konkreten Einzelfall auch konsumierbar sein muss (zB ein Gutschein muss in örtlicher Nähe zum Wohnort der Hilfe suchenden Person auch tatsächlich für Dinge des täglichen Lebensbedarfs einlösbar sein).

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 3a neu):

Bei gemeinsam im Haushalt lebenden Personen wird - auch ohne dem Vorliegen einer unterhaltsrechtlichen Beziehung (Eltern- Kinder -Verhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) - die widerlegliche Vermutung normiert, dass eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung kann von der hilfesuchend Person im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch Vorlage entsprechender Beweise widerlegt werden (zB Vorlage Untermietvertrag,...).

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 5):

Es ist Rahmen der Berechnung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung samt einer allfälligen Anrechnung von Einkommen aus Gründen Verwaltungsvereinfachung davon auszugehen, dass alle Monate 30 Tage haben. Dies ist insbesondere für die Einkommensanrechnung von in Tagsätzen bemessenen Leistungen (zB Arbeitslosengeld, Krankengeld, ...) von Bedeutung.

Zu Z 17 (§§ 10a und 10b):

Zu § 10a:

Dem Prinzip der bedarfsorientierten Mindestsicherung entspricht es, die notwendige Unterstützung für in Österreich lebende Menschen in sozialen Notlagen zu gewähren. Das österreichische Sozialsystem wird derzeit insbesondere aufgrund der Flüchtlingsbewegungen der letzten Jahre vor große Herausforderungen gestellt. Dies da immer mehr Menschen die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anspruch nehmen. Um eine dauerhafte und nachhaltige finanzielle Absicherung der bedarfsorientierten Mindestsicherung und schlussendlich des gesamten Sozialsystems sicher zu stellen, erscheint es erforderlich und gerecht, für Personen, die sich erst seit kurzer Zeit in Österreich aufhalten, reduzierte Mindeststandards zu schaffen, die an die Durchführung von Integrationsmaßnahmen gekoppelt sind. Dadurch soll von Beginn der Bezugsdauer weg einerseits der Anreiz zur schnellstmöglichen Integration, aber auch zur baldigen Arbeitsaufnahme verstärkt werden.

Die Mindeststandards - Integration gelten im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes für alle Personen, die noch nicht über die erforderliche Aufenthaltsdauer (Bindung zu Österreich) verfügen, unabhängig von deren Nationalität. Die Aufenthaltsdauer von 5 der letzten 6 Jahre bezieht sich auf den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich.

Ausgehend von einem Lebensunterhalt der für alleinerziehende Personen 72% des Ausgangswerts nach § 9 Abs. 1 beträgt sind die übrigen prozentuellen Abstufungen der einzelnen Mindeststandards - Integration (Lebensunterhalt) für die unterschiedlichen Personengruppen gleich den Abstufungen der Mindeststandards nach § 9 Abs. 2. Die Höhe des Wohnbedarfs ist angelehnt an die Sätze für Individualunterbringung im System der Grundversorgung.

Der Mindeststandard - Integration zur Deckung des Wohnbedarfs steht max. 2 volljährigen Personen pro Haushalts- oder Wohngemeinschaft zu. Für eine alleinerziehende Person verdoppelt sich der Mindeststandard - Integration zur Deckung des Wohnbedarfs. Leben in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft 2 oder mehr Personen, für die ein Mindeststandard nach § 9 Abs. 2 vorgesehen ist, entfällt der Mindeststandard - Integration zur Deckung des Wohnbedarfs.

Der Mindeststandard - Integration zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes enthält für volljährige Personen und alleinerziehende Personen einen Integrationsbonus in Höhe von 30%.

Zu §10b:

Ein unmittelbar subjektives Recht auf existenzsichernde Maßnahmen kann der Verfassung nicht entnommen werden, jedoch ist unter dem Aspekt des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK), sowie der Gewährleistung des Schutzes der körperlichen und geistigen Unversehrtheit des Art. 8 EMRK grundsätzlich ein Mindestschutzniveau abzuleiten. Darin zeigt sich, dass der Gesetzgeber in der Ausgestaltung von Regelungen zur Sicherung des Mindestbedarfes grundsätzlich frei ist, jedoch die Gestaltungsschranken durch Grundrechte beschränkt werden können. Dass dadurch eine betragsmäßige Begrenzung der Mindestsicherung nicht möglich wäre, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen eine solche Höhe haben müssen die für den betroffenen Personenkreis diesen Zweck erfüllen.

Das geltende System geht davon aus, dass sich in einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft typischerweise Synergien für die Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ergeben.

Da das Medianeinkommen in Österreich bei ca. 1 500 Euro liegt (Quelle: Statistik Austria: Lohnsteuerdaten - Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 15.1.2016), scheint es zulässig und sachgerecht, dass sich die Begrenzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an diesem Betrag orientiert. Weiters erscheint eine Begrenzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die als Ersatz eines Erwerbseinkommens ausgestaltet ist, in dieser Höhe auch aufgrund der durch die genannten Synergieeffekte in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaften erzielbaren Einsparungsmöglichkeiten vertretbar.

Zusätzlich zu den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten Familien weitere Transferleistungen, die der Deckung derselben Bedarfe dienen. Dazu gehören die Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG). Da diese Leistungen entsprechend der Bestimmung des Bgld. MSG (§ 6 Abs. 2 Z 1) auf das Einkommen nicht anzurechnen sind stehen diese Transferleistungen unabhängig von der Deckelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weiterhin zur Verfügung.

Auch diverse Gebührenbefreiungen (zB Rezeptgebühr, GIS-Gebühr usw.), welche bei Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierte Mindestsicherungen gewährt werden, führen dazu, dass diese Haushalte bezüglich der Lebenserhaltungskosten entlastet werden.

Darüber hinaus wird durch die Begrenzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

auch ein verstärkter Anreiz geschaffen, sich verstärkt um eine Integration in das Erwerbsleben zu bemühen. Dadurch, dass die Erzielung eines anrechenbaren Erwerbseinkommens zur Nichtanwendbarkeit der Deckelung führt wird ein zusätzlicher Impuls zur Arbeitsaufnahme durch BMS-Bezieher geschaffen.

Durch die in Abs. 2 angeordnete prozentuelle Kürzung kann der Anspruch jeder Person der Haushalts- bzw. Wohngemeinschaft individuell bestimmt werden. Dies ist einerseits notwendig um vorhandenes Einkommen bzw. Leistungen Dritter konkret anrechnen zu können, aber auch um Rückerstattungspflichten, Kostenersatz- und Ersatzansprüche Dritter ermitteln zu können.

Beim Berechnen des Deckels müssen alle Personen im Haushalt berücksichtigt werden, da schon bisher für zwei Personen die zusammenleben, unabhängig vom konkreten Anspruch, jeweils nur der 75%ige Mindeststandard maßgeblich ist und es durch das Zusammenleben zu Synergieeffekten kommt, die sonst keine Berücksichtigung finden würden.

Eine Nichtberücksichtigung könnte dazu führen, dass Haushalte von anspruchsberechtigten Personen schlechter gestellt wären als solche mit Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind.

Die Deckelung soll nur auf Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaften von Personen zur Anwendung kommen, wenn die volljährigen Personen in der Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft arbeitsfähig sind,

der Einsatz der Arbeitskraft von diesen verlangt werden darf (§ 7 Abs. 4) und für diese keine Anrechnung von Einkommen (§ 6 Abs. 1) stattfindet.

Zu Z 18 (§ 13 Abs. 3):

Wenn mangels Mitwirkung der Hilfe suchenden Person die Feststellung des für eine Entscheidung über den Antrag wesentlichen Sachverhalts nicht möglich ist, kann der Antrag aufgrund mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen werden. Jedenfalls ist die Antrag stellende Person auf die Folgen der Unterlassung der Mitwirkung hinzuweisen.

Zu Z 19 (§ 15 Abs. 5 und 6):

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie besteht zukünftig bei einmaligen Leistungsgewährungen, die den Bedarf jedenfalls decken, sowie bei Erhöhung, Verringerung, Kürzung und Einstellung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheids nur über ausdrückliches Verlangen der hilfesuchenden Person. Dieses ausdrückliche Verlangen ist binnen 2 Monaten ab Leistungsgewährungen bzw. ab der Erhöhung, Verringerung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Behörde mitzuteilen.

Zu Z 20 (§ 18a neu):

Mit Einführung dieser Bestimmung sollen in der Praxis derzeit vorkommende Vermögensübertragungen zu Lasten der Öffentlichen Hand verhindert werden bzw. soll ein Zugriff auf das übertragene Vermögen ermöglicht werden. Dies entspricht weitgehend der Regelung im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 (vgl. § 46 Bgld SHG).

Zu Z 21 (§ 27 Abs. 1):

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Kostenersatz nur insoweit zu leisten ist, als auch seitens des Kostenersatz beantragenden Bundeslandes ein Kostenersatz in gleichem Umfang wie in der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist. Ist seitens des den Kostenersatz beantragenden Bundeslandes kein Kostenersatz vorgesehen oder sind die Kosten für die Kostenersatz beantragt wird von der Kostenersatzpflicht des antragstellenden Bundeslandes nicht umfasst, so ist seitens des Burgenlandes auch kein Kostenersatz zu leisten.

Zu Z 22 (§ 28 Abs. 1):

Die Verweise auf bundesgesetzliche Bestimmungen werden aktualisiert.

Zu Z 23 (§ 30 Abs. 3 bis 5):

Mit den vorgesehenen Übergangsbestimmungen des Abs. 3 wird klargestellt, dass die Änderung durch die Novellierung auch auf bereits anhängige aber noch nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren Anwendung finden soll.

Durch Abs. 4 wird klargestellt, dass bereits gewährte Leistungen trotz der Änderungen durch die gegenständliche Novellierung des Bgld. MSG bis 31.12.2017 weitergewährt werden sollen. Damit wird dem Vertrauensschutz der BMS-Bezieher Rechnung getragen.

Abs. 5 ordnet an, dass für Kosten- und Rückerstattungsverfahren, die Zeiträume betreffen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle liegen, die Rechtslage entsprechend dem Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 79/2013 anzuwenden ist

Zu Z 24 (§ 31 Abs. 5):

§ 31 Abs. 5 enthält die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen für die gegenständliche Novelle.

Zu Z 25 (Anlage):

In Anlage wird das Muster der Integrationsvereinbarung angeführt, die gemäß § 7a von allen volljährigen Personen die sich in den letzten 6 Jahren weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben, zu unterfertigen ist.